

SATZUNG

der Ortsgemeinde Föhren zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Föhren, im Bereich In Marbruch am Bahnhof

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 30.06.2017, und von § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat Föhren in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Das Grundstück Flur 15 Parzelle 11, liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortsgemeinde Föhren.

§ 2 Textliche Festsetzungen

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 des Baugesetzbuches.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

54343 Föhren, 28.03.2018

Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin



Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Satzung mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung dieser Satzung werden bekundet.

Föhren, 28.03.2018

Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin



Der Satzungsbeschluss vom 20.03.2018 der Klarstellungssatzung nebst Planzeichnung sowie der Stelle, bei der der Plan während der Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 06.04.2018 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung erlangte die Satzung Rechtsverbindlichkeit.

Föhren, 09.04.2018

Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin



Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstraße 26
54338 Schweich

Föhren

Abgrenzung des Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung In Marbruch am Bahnhof der Ortsgemeinde Föhren

Legende

— Geltungsbereich der Klarstellungssatzung

© Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
Bearbeiter: Herr Schneider
Druckdatum: 28.03.2018
Maßstab 1:1.000

